



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. April 1998

Nummer 22

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
910	7. 1. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport Richtlinien zur Förderung der Verkehrsinfrastruktur im Straßenraum in den Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens (Förderrichtlinien Stadtverkehr FÖRi-Sta)	342

I.

910

**Richtlinien zur Förderung
der Verkehrsinfrastruktur im Straßenraum
in den Städten und Gemeinden
Nordrhein-Westfalens
(Förderrichtlinien Stadtverkehr FÖRi-Sta)**

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung,
Kultur und Sport v. 7. 1. 1998
- II A 5 - 51 - 811

Zentrale Ziele der Stadtverkehrspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Sicherstellung der Mobilität für alle Bevölkerungsgruppen und alle Funktionen in der Stadt sowie die stadt- und umweltverträgliche Gestaltung der Mobilität. Eine leistungsfähige, flexible und zugleich umweltverträgliche Verkehrsinfrastruktur wird auch in Zukunft zu den wichtigen Standort- und Erfolgsfaktoren für den Lebens- und Arbeitsstandort Nordrhein-Westfalen zählen.

Angesichts der Belastungsgrenzen des Stadtraums und der Kapazitätsgrenzen der Verkehrsinfrastruktur wird es bei weiterhin steigender Mobilitätsnachfrage auch in Zukunft zu Konflikten zwischen funktionalen und städtebaulichen Ansprüchen an den Verkehr kommen. Moderne Verkehrsplanung muß vor diesem Hintergrund Strategien für einen problemorientierten und gleichberechtigten Umgang mit konkurrierenden Zielen und Interessen entwickeln und umsetzen.

In den vergangenen Jahren wurden erhebliche Investitionen in eine stadtverträgliche Mobilität getätigt. Dabei standen und stehen folgende Handlungsbereiche im Vordergrund:

- Förderung des nichtmotorisierten Verkehrs (Fuß- und Radverkehr),
- Ausbau und Effektivierung des kommunalen und regionalen öffentlichen Verkehrs (ÖPNV),
- Bestandsverbesserung im Straßenverkehr, Beseitigung von Engpässen,
- städtebauliche Integration des Verkehrs und
- Schulwegsicherung und Verkehrssicherheit.

Viele erfolgreiche Beispiele dokumentieren, daß die in diesem Rahmen getätigten Maßnahmen positive Wirkungen erzielen. Es geht also einerseits um eine Verstärkung und Weiterführung dieser Ansätze. Gleichzeitig bedarf es vor dem Hintergrund abnehmender finanzieller Handlungsmöglichkeiten von Land und Kommunen einer noch effektiveren und zielgenaueren Ausrichtung der Förderpolitik und -instrumente.

Aus der gleichzeitigen Orientierung der Stadtverkehrsförderung an Zielen der städtischen Funktionssicherung und der Umweltschonung resultieren besondere Konsequenzen für Förderpolitik und Investitionsplanung im Stadtverkehrsbereich. Wichtigster Grundsatz ist die enge Verzahnung von Stadtfunktion bzw. Städtebau und Verkehrsfunktion. Die durch das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) angestrebten Verbesserungen der Verkehrsverhältnisse sind daher nicht allein bzw. einseitig auf Ziele wie Flüssigkeit und Funktionsfähigkeit von Verkehrsabläufen zu richten, sondern sollen die Attraktivität, Aufenthaltsqualität und Wirtschaftskraft der Städte und Gemeinden insgesamt erhöhen. Dabei kommt einer umfassenden Qualitätssteigerung der Innenstädte, Nebenzentren sowie der Ortskerne ein hoher Stellenwert zu. Von grundsätzlicher Bedeutung ist darüber hinaus der strukturverbessernde Beitrag der Infrastrukturpolitik, der sich etwa in der verbesserten Anbindung von Gewerbe- und Logistikstandorten niederschlägt.

Eine so verstandene Stadtverkehrspolitik entspricht auch dem Leitbild der „nachhaltigen“ Stadtentwicklung, also der Vorsorge für eine wirtschaftlich beständige, sozial gerechte und ökologisch tragfähige Entwicklung. Die traditionelle Struktur der „europäischen“ Stadt - mit kurzen Wegen, kompakter Form und vitaler Mischung - schafft günstige Voraussetzungen für Erreichbarkeit und ressourcenschonende Mobilität. In diesem Sinne wird das

Leitbild der Nachhaltigkeit zunehmend als allgemeine Orientierung sowohl des Städtebaus als auch der Verkehrsplanung akzeptiert.

Die bisher verfolgten Strategien in der Förderung der Infrastruktur für Fußgänger, Radfahrer und für den öffentlichen Personennahverkehr sowie deren Verknüpfung zu umweltfreundlichen Wegekettens (Umweltverbund) sind mit hoher Intensität fortzusetzen. Nicht zuletzt aufgrund der verschärften finanzpolitischen Rahmenbedingungen ist darauf zu achten, daß die Priorisierung des Umweltverbundes nicht durch parallele Fördermaßnahmen im Straßenverkehr relativiert wird. Gerade im öffentlichen Verkehr muß eine hohe Verkehrswirksamkeit erzielt werden.

Schließlich muß eine moderne Förderstrategie auch auf die Zukunftsthemen der Stadtverkehrspolitik eingehen. Im Rahmen der Möglichkeiten, die die Bestimmungen des GVFG bieten, sollten deshalb auch relevante aktuelle Entwicklungen und neue Themenfelder der Stadtverkehrsplanung ein neues Gewicht erhalten. Dazu gehören angesichts der großen Zuwachsraten des Wirtschaftsverkehrs vor allem Strategien und Investitionen, die auf eine Verminderung aufgrund einer verbesserten Effektivität und auf eine stadtverträgliche Abwicklung wirtschaftlich bedingter Verkehre zielen (Stadtlogistik). Hohe Zuwachsraten kennzeichnen auch den Bereich des Freizeitverkehrs, bei dem der Umweltverbund bisher eine noch zu geringe Bedeutung erreicht. Weitere Stichworte sind die erforderliche Förderung moderner Verkehrstelematik und des Mobilitätsmanagements.

Insbesondere der Begriff des Mobilitätsmanagements signalisiert einen Verständniswandel in der Stadtverkehrsplanung: Infrastrukturpolitik muß sich immer mehr der Aufgabe stellen, neben der Erstellung und Unterhaltung der „bebauten“ Angebote auch Beiträge zur konkreten Steuerung der Verkehrsnachfrage und -abwicklung zu leisten.

Die als Anlage abgedruckten Richtlinien zur Förderung der Verkehrsinfrastruktur im Straßenraum in den Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens (Förderrichtlinien Stadtverkehr FÖRi-Sta) werden hiermit bekanntgegeben. Sie sind mit Wirkung vom 1. 1. 1998 auf alle neuen Vorhaben anzuwenden. In bezug auf das Verfahren bei Änderungsanträgen (Nr. 7.3.7), das Verwendungsnachweisverfahren (Nr. 7.5) sowie die zu beachtenden Vorschriften (Nr. 7.6) sind sie auch auf bewilligte Maßnahmen anzuwenden.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Verkehrswichtige innerörtliche Straßen
 - 2.2 Verkehrswichtige Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz
 - 2.3 Verkehrswichtige zwischenörtliche Straßen in zurückgebliebenen Gebieten
 - 2.4 Verkehrssteuerungsanlagen, Verkehrsleitsysteme
 - 2.5 Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz oder dem Bundeswasserstraßengesetz
 - 2.6 Güterverkehrszentren
 - 2.7 Schulwegsicherung
 - 2.8 Radwege
 - 2.9 Besondere Fahrspuren für Omnibusse
 - 2.10 Haltestelleneinrichtungen
 - 2.11 Umsteigeparkplätze zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs
 - 2.12 Lärmsanierung
 - 2.13 Untersuchungen und Planungen
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Ausschluß anderer Zuwendungen
 - 4.2 Ausschluß von Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Betriebskosten
 - 4.3 Bagatellgrenze

- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 5.1 Zuwendungsart
- 5.2 Finanzierungsart
- 5.3 Form der Zuwendung
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.5 Fördersätze, Förderhöhe
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 6.1 Nebenbestimmungen
- 6.2 Nebenbestimmungen bei Maßnahmen des passiven Lärmschutzes
- 7 Verfahren
- 7.1 Programmaufnahme
- 7.2 Finanzierungsantrag
- 7.3 Bewilligungsverfahren
- 7.4 Auszahlungsverfahren
- 7.5 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.6 Zu beachtende Vorschriften
- 8 Aufzuhebende Vorschriften
- 9 Inkrafttreten

Muster

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - GVFG), nach diesen Richtlinien und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften - VV - sowie der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 LHO Zuwendungen für Planungen und Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können die Bau- und Ausbauvorhaben nach § 2 GVFG (Nr. 2.1-2.8.1, 2.9-2.11 dieser Richtlinien) und weitere Vorhaben des Stadtverkehrs (Nr. 2.8.2, 2.12, 2.13 dieser Richtlinien), die geeignet sind,

- den motorisierten Individualverkehr soweit wie möglich zu vermeiden,
- Verkehre auf die Verkehrsmittel des Umweltverbundes zu verlagern,
- die Verkehrswege des straßenbezogenen öffentlichen Nahverkehrs attraktiver zu gestalten,
- den Rad- und Fußgängerverkehr sicher zu führen,
- nicht vermeidbaren motorisierten Straßenverkehr umweltverträglich zu gestalten.

Gefördert werden können im einzelnen:

2.1 Verkehrswichtige innerörtliche Straßen

Verkehrswichtige innerörtliche Straßen sind alle Straßen in der Baulast der Gemeinden, soweit sie nicht Anlieger- und Erschließungsstraßen sind. Hierzu gehören auch Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen in der Baulast der Kreise. Maßgebend ist die Funktion, die der zu fördernden Straße nach einem Verkehrsentwicklungsplan (VEP) oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan innerhalb des Straßennetzes zukommt.

Die Förderung richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Durch das Vorhaben darf sich keine Verschlechterung für den Umweltverbund ergeben.
- Eine Konkurrenzfinanzierung von motorisiertem Individualverkehr und öffentlichem Personennahverkehr ist ausgeschlossen.

- Die dringliche Erforderlichkeit und die Verkehrsbedeutung des Vorhabens muß durch einen aktuellen Verkehrsentwicklungsplan oder ein Gesamtverkehrskonzept nachgewiesen werden.

- Die ortsgerechte Anpassung und die städtebauliche Einbindung ist in geeigneter Weise darzustellen.

- Vorhaben, die zur Umsetzung strukturverbessernder Ziele beitragen, erhalten Priorität.

- Dem Straßenumbau im Bestand ist ein Vorrang vor einem Neubau zu geben.

- Beim Bau von Umgehungs- und Entlastungsstraßen ist der Baulastträger verpflichtet, einen Rückbau der entlasteten Straße unter Wegfall der verkehrlichen Bedeutung zeitnah sicherzustellen.

2.2 Verkehrswichtige Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz

Verkehrswichtige Zubringerstraßen in der Baulast der Gemeinden und Gemeindeverbände dienen dem Anschluß von Gebieten mit erhöhtem Verkehrsaufkommen, wie z.B. Wohnsiedlungsbereichen und Gewerbegebieten, ferner wichtiger Bahnhöfe, bedeutender Flugplätze und Häfen, sowie wichtiger Gütermerschlagplätze an das überörtliche Straßennetz.

Die unter Nummer 2.1 aufgeführten Förderkriterien gelten sinngemäß.

2.3 Verkehrswichtige zwischenörtliche Straßen in zurückgebliebenen Gebieten

Als zwischenörtliche Straßen können Kreis- und Gemeindestraßen außerhalb der bebauten Ortslage gefördert werden, soweit ihr Bau oder Ausbau für eine ausreichende Verkehrsbedeutung zurückgebliebener Gebiete (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 des Raumordnungsgesetzes) dringend erforderlich ist.

Die unter Nummer 2.1 aufgeführten Förderkriterien gelten sinngemäß.

2.4 Verkehrssteuerungsanlagen, Verkehrsleitsysteme

Kollektive Verkehrsleitsysteme dienen dazu, durch intelligente Steuerung des Verkehrsablaufes den motorisierten Verkehr ohne weiteren Ausbau des Verkehrsraumes unter Berücksichtigung von vorher festgelegten Handlungsstrategien zu bewältigen.

Darüber hinaus dienen Leitsysteme der Umsetzung von Zielführungskonzepten (z.B. Parkleitsysteme).

Die unter Nummer 2.1 aufgeführten Förderkriterien gelten sinngemäß.

2.5 Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz oder dem Bundeswasserstraßengesetz

Die technische Sicherung von BÜ und insbesondere deren Beseitigung durch eine niveaufreie Kreuzungsausgestaltung trägt entscheidend zur Verbesserung der Sicherheit der beteiligten Verkehrswege bei. Die kreuzungsbedingten Kosten des Gesamtvorhabens werden nach den Bestimmungen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) auf die Kreuzungsbeteiligten aufgeteilt.

Gefördert werden kann der auf den kommunalen Straßenbaulastträger entfallende Kostenanteil, unabhängig von der Verkehrsbedeutung des Verkehrsweges. Gleiches gilt für den Kostenanteil bei Kreuzungsmaßnahmen nach dem Bundeswasserstraßengesetz.

2.6 Güterverkehrszentren

Güterverkehrszentren (GVZ) sind allgemein zugängliche Verkehrsgewerbeflächen, auf denen sich Transportbetriebe, verkehrsergänzende Dienstleistungsbetriebe unterschiedlicher Ausrichtung und Hersteller transportaffiner Güter als selbständige Unternehmer ansiedeln. Sie sind als Schnittstelle der Verkehrsträger zum umweltverträglichen Gü-

- tertransport an mindestens zwei Verkehrswege angebunden. GVZ umfassen Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße oder Schiff/Straße/Schiene. Ein GVZ ist auch gegeben, wenn mehrere, räumlich getrennte Teilflächen durch organisatorische Vorkehrungen, insbesondere durch Informationsvernetzung, miteinander verbunden sind.
- GVZ sollen mit den Grundsätzen der Landesentwicklungsplanung und der Landesverkehrsplanung in Einklang stehen.
- Gefördert werden können die Anbindung der Anlagen an das überörtliche Straßennetz, die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen für in Bebauungsplänen ausgewiesene GVZ einschließlich der in diesen Verkehrsflächen liegenden zugehörigen kommunalen Erschließungsanlagen nach § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch.
- 2.7 Schulwegsicherung**
- Gefördert werden können Maßnahmen im Zuge innerörtlicher verkehrswichtiger Straßen (Nr. 2.1), verkehrswichtiger Zubringerstraßen (Nr. 2.2) und verkehrswichtiger zwischenörtlicher Straßen (Nr. 2.3), die geeignet sind, den Schulweg sicherer zu gestalten.
- Hierbei handelt es sich beispielhaft um Maßnahmen bei
- der ausreichenden Dimensionierung von Geh- und Radwegen,
 - der Sicherung von Querungsstellen,
 - der fußgängergerechten Kreuzungsgestaltung, die insbesondere der Schulwegsicherung dienen.
- Abseits von verkehrswichtigen Straßen können Schulwegsicherungsmaßnahmen mit Mitteln der Stadterneuerung gefördert werden.
- 2.8 Radwege**
- 2.8.1** Sofern Radwege nicht bereits im Zusammenhang mit dem Bau von Straßen nach Nummern 2.1, 2.2 oder 2.3 gefördert werden, ist eine Förderung als eigenständiges Vorhaben an diesen Straßen im Sinne des GVFG möglich.
- 2.8.2** Abseits von verkehrswichtigen Straßen werden gefördert:
- der Bau und Ausbau von unselbständigen Radwegen bzw. gemeinsamen Rad/Gehwegen mit dem Ziel, den Radverkehr vom motorisierten Verkehr zu trennen sowie von selbständigen Radwegen bzw. Rad/Gehwegen,
 - der Bau oder Ausbau von Fahrradstraßen,
 - die Einrichtung von Wegweisungssystemen für Radwegenetze und zusammenhängende Radwegestrecken,
 - sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Radverkehrs im vorhandenen Straßenraum (z.B. Radfahrstreifen).
- 2.9 Besondere Fahrspuren für Omnibusse**
- Durch Abgrenzung vom übrigen Straßenverkehr dienen unselbständige Bussonderspuren der beschleunigten und sicheren Abwicklung des Busverkehrs im Straßenraum.
- Die Anlage von Bussonderspuren kann kombiniert werden mit besonderen technischen Einrichtungen der Busbevorrechtigung.
- 2.10 Haltestelleneinrichtungen**
- Haltestellen des ÖPNV stellen die Schnittstelle zwischen dem Rad- und Fußgängerverkehr und den öffentlichen Verkehrsmitteln dar.
- Gefördert werden können im Rahmen der Straßenbaulast – nach einem zwischen Verkehrsbetrieb und Kommune abgestimmten Haltestellenkonzept:
- der Zugang zur Haltestelle,
 - die Herstellung der Wartefläche einschließlich Witterungsschutz,
 - die Beleuchtung und Einrichtungen zur Fahrgastinformation sowie
 - ggf. Fahrradabstellplätze.
- 2.11 Umsteigeparkplätze zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs**
- Umsteigeparkplätze stellen die Schnittstelle zwischen Verkehrsmitteln des Individualverkehrs und des öffentlichen Verkehrs dar.
- Gefördert werden können im einzelnen:
- 2.11.1 Bike+Ride-Anlagen an Haltestellen des ÖPNV zum Umsteigen vom Fahrrad auf öffentliche Verkehrsmittel, soweit der Bedarf nachgewiesen ist.**
- 2.11.2 Fahrradstationen an Haltestellen des ÖPNV für mehr als 100 Fahrräder, bei denen folgende Dienstleistungen erbracht werden:**
- Bewachung und Witterungsschutz (als Mindestvoraussetzung)
 - Pannenhilfe, Fahrradwartung und Fahrradreparatur
 - Fahrradverleih
 - Weitere fakultative Dienstleistungen wie Zentrale für Fahrradkurierdienste, Verkauf von Fahrradkarten und Fahrradliteratur, Mobilitätsberatung.
- Fahrradstationen abseits von Haltestellen des ÖPNV können aus Mitteln der Stadterneuerung gefördert werden.
- 2.11.3 Mitfahrerparkplätze zur Bildung von Fahrgemeinschaften zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs. Sie werden vorzugsweise an der Peripherie von Ballungsräumen im Anschlussstellenbereich von Autobahnen und an sonstigen überörtlichen Straßen errichtet.**
- Gefördert werden die verkehrsgerechte Anbindung an die Basisstraße und die Abstellflächen in der Baulast der jeweiligen Kommune.
- 2.12 Lärmsanierung**
- Zuwendungen zur Lärmsanierung können gewährt werden an bestehenden, verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen in kommunaler Baulast, wenn die Dringlichkeit durch kommunale Verkehrslärminderungspläne bzw. lärmtechnische Untersuchungen nachgewiesen ist.
- Es gelten sinngemäß die Nummern 36 bis 39 der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97), RdErl. des MWM-TV vom 25. 8. 1997, MBl. NW. 1997 S. 1110, (SMBl. NW. 910).
- 2.13 Untersuchungen und Planungen**
- Gefördert werden können Planungen und Untersuchungen, soweit sie von Dritten erbracht werden:
- für die Aufstellung von Verkehrslärminderungsplänen und zur Bestimmung notwendiger Lärmschutzmaßnahmen nach Nummer 2.12,
 - zur Entwicklung interkommunaler Radwege zur Verfeinerung des Landesradwegenetzes,
 - für Konzeptentwicklung bei Maßnahmen des straßenbezogenen ÖPNV hinsichtlich System und Netz, soweit der Antragsteller keine Förderung gem. § 14 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes NW erhält,
 - für grundlegende Untersuchungen und Konzeptentwicklungen im Bereich des Stadtverkehrs wie auch zur Integration verkehrlicher Maßnahmen in das städtebauliche Umfeld, soweit im Einzelfall ein besonderes Landesinteresse besteht.

- 3 Zuwendungsempfänger**
- Zuwendungen können an Gemeinden und Gemeindeverbände gewährt werden,
 - darüber hinaus an öffentliche Verkehrsunternehmen bei Vorhaben des straßenbezogenen öffentlichen Personennahverkehrs
 - und an Gemeinden und Kreise zur Weiterleitung an Dritte (Letztempfänger) entsprechend Nummer 12 VVG bei Vorhaben des passiven Lärmschutzes (Nr. 2.12).
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1** Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist insbesondere, daß für das Vorhaben keine Zuwendungen nach § 5a Bundesfernstraßengesetz oder § 17 EKrG gewährt werden.
- 4.2** Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, daß es sich nicht um Maßnahmen der Unterhaltung oder Instandsetzung handelt. Außerdem sind die laufenden Betriebskosten einer Anlage nicht zuwendungsfähig.
- 4.3** Die Bagatellgrenze wird mit 50000,- DM zuwendungsfähiger Ausgaben festgesetzt. Bei Radwegmaßnahmen nach Nummer 2.8, Maßnahmen der Lärmsanierung nach Nummer 2.12 und Gutachten und Planungen nach Nummer 2.13 beträgt die Bagatellgrenze 25000,- DM zuwendungsfähiger Ausgaben.
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 5.1** Zuwendungsart
Projektförderung
- 5.2** Finanzierungsart
- vorrangig Festbetragsfinanzierung bei Fördergegenständen nach Nummer 2.7 (Schulwegsicherung), Nummer 2.8 (Radwege), Nummer 2.10 (Haltestelleneinrichtungen), Nummer 2.11 (Umsteigeparkplätze) auf der Grundlage von Höchstbeträgen für Bike+Ride-Anlagen sowie Fahrradstationen und Nummer 2.12 (Lärmsanierung),
 - im übrigen Anteilsfinanzierung
- 5.3** Form der Zuwendung
Zuweisung/Zuschuß
- 5.4** Bemessungsgrundlage
- Zuwendungsfähig sind die notwendigen Planungs-, Grunderwerbs- und Bauausgaben unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
- Zur detaillierten Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben wird im übrigen auf die Abgrenzungsrichtlinien (RdErl. vom 2. 12. 1974, SMBl. NW. 910) verwiesen.
- 5.4.1** Vorteile, die dem Träger des Vorhabens oder einem Dritten entstehen, die aber nicht der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinde dienen, sind angemessen auszugleichen (vgl. RdErl. v. 15. 6. 1976 und 9. 2. 1977 - SMBl. NW. 910).
- 5.4.2** Grunderwerb
- Bei Vorhaben des GVFG sind beim Grunderwerb nur die Gestehungskosten bis zur Höhe des Verkehrswertes zuwendungsfähig, soweit diese seit dem 1. 1. 1961 angefallen sind, bei Vorhaben nach Nummer 2.8.2 (Radwege) und 2.12 (aktiver Lärmschutz) soweit diese Ausgaben in dem Zeitraum von 5 Jahren vor Antragstellung (Nr. 7.2.1) angefallen sind.
- Ausgaben für Flächen, die nicht unmittelbar oder dauernd für das Vorhaben benötigt werden, sind nicht zuwendungsfähig, es sei denn, daß sie wirtschaftlich nicht mehr nutzbar sind.
- 5.4.3** Freimachen des Baufeldes
- Ausgaben für das Freimachen des Baufeldes (z. B. Gebäudeabbrüche) können nur dann in die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben einbezogen werden, wenn sie nach Unterrichtung des Antragstellers über die Programmaufnahme (vgl. Nr. 7.1.3) anfallen.
- 5.4.4** Maßnahmebezogene Planung
- Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens gehört die maßnahmebezogene Planung und Bauvorbereitung (Leistungsphase 5 und 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI).
- 5.4.5** Eigenleistungen
- Bei Eigenleistungen des Antragstellers im Rahmen der Bauausführung sind die Ausgaben für das tatsächlich eingesetzte Personal zuwendungsfähig. Dabei sind die durch das Bundesministerium des Innern festgesetzten Personalkostensätze für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu beachten.
- 5.4.6** Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für die Fördergegenstände nach Nummer 2 gehören die nachfolgenden Anwendungen:
- für den Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßenuntergrund, die Erdbauwerke einschließlich der Böschungen, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Dämme, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Stützwände und Lärmschutzanlagen,
 - für die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen (Parkstreifen), die Bankette und die Bushaltestellenbuchten sowie die Rad- und Gehwege,
 - für das Zubehör; das sind insbesondere die amtlichen Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung sowie die Straßenbeleuchtung, sofern sie für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer notwendig ist,
 - bei Lichtsignalen und kollektiven Leiteinrichtungen für die dazu gehörenden Leitungs- und Tiefbauarbeiten, die Zusammenschaltung mehrerer Lichtsignalanlagen und deren zentrale Steuerungseinrichtungen sowie die Installation übergeordneter Leitrechner einschließlich der erforderlichen Baulichkeiten,
 - bei Bike+Ride-Anlagen für die verkehrsgerechte Anbindung, die Abstellflächen, Fahrradhalterungen und Witterungsschutz, soweit nicht eine Förderung aus dem ÖPNV-Programm nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und 2 des Regionalisierungsgesetzes NW erfolgt,
 - bei Fahrradstationen für den Bau bzw. die Herrichtung sowie die Ausstattung
 - der für die abzustellenden Fahrräder vorgesehenen Räumlichkeiten einschließlich Fahrradboxen,
 - der Räumlichkeiten für das Personal einschließlich Sozialräume,
 - von Schließfächern,
 - der Räumlichkeiten für Serviceleistungen wie Reparatur, Verleih etc. einschließlich Werkstattausstattung,
 - die äußere Erschließung der Station mit Hinweisbeschilderung und die innere Erschließung,
 - bei Lärmschutzmaßnahmen an der Straße (aktiver Lärmschutz) für den Bau von Lärmschutzwänden, Lärmschutzwällen oder anderen vergleichbaren Anlagen,
 - bei Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz) für den Einbau von Lärmschutzfenstern und Außentüren. Nummer 16 Abs. 1 der VLärmSchR 97 ist dabei sinngemäß anzuwenden.

- 5.4.7 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere
- Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist,
 - Rückbaukosten für Straßen bei Wegfall ihrer verkehrlichen Bedeutung,
 - Ausgaben für Erschließungsanlagen in Höhe des beitragsfähigen Erschließungsaufwands nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch und des Beitrags nach der Mustersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen,
 - Finanzierungskosten,
 - bei Vorhaben der Lärmsanierung (Nr. 2.12) Schutzmaßnahmen an Gebäuden im Eigentum des Bundes und des Landes.
- 5.4.8 Fahrradstationen
- Eine Fahrradstation wird mit allen darin angebotenen mobilitätsbezogenen Serviceeinrichtungen als wirtschaftliche Einheit angesehen. Teile, die ausschließlich der privatwirtschaftlichen Nutzung dienen (rentierliche Teile) sind in der Regel nicht förderfähig. Sie können insofern in die Förderung einbezogen werden, als
- sie zur Erreichung des Förderzwecks erforderlich sind und
 - es sich um untergeordnete Anteile an der Gesamtmaßnahme handelt, die nicht mehr als 20% der Raum- und Kostenanteile ausmachen oder
 - im Antragsverfahren durch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nachgewiesen wird, daß die Gesamtanlage nicht gewinnbringend arbeitet. Gewinne in einzelnen Servicebereichen können mit den Verlusten der anderen Teileinrichtungen verrechnet werden.
- 5.5 Fördersätze, Förderhöhe
- 5.5.1 Die gemeindebezogenen Fördersätze sowie besondere Maßnahmezuschläge für Vorhaben mit herausragendem Landesinteresse werden im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium in einem besonderen Fördersatzverlaß geregelt.
- 5.5.2 Bei Umsteigeparkplätzen auf Verkehrsmittel des ÖPNV (Nr. 2.11) gilt:
- Bei Bike+Ride-Anlagen werden je Fahrradabstellplatz zuwendungsfähige Ausgaben bis zu 2000,- DM anerkannt.
 - Bei Fahrradstationen werden je Fahrradabstellplatz bis zu 3000,- DM zuwendungsfähige Ausgaben einschließlich der notwendigen Planungskosten (Nr. 2.13) anerkannt,
 - Erforderliche Ausgaben für Grunderwerb werden auf diese Pauschalbeträge nicht angerechnet.
- 5.5.3 Lärmsanierung
- Bei Maßnahmen des passiven Lärmschutzes beträgt die Zuwendung 400,- DM pro qm geschützter Fenster/Türfläche. Bemessungsgrundlage sind die Rahmenaußenmaße. Für Schlafräume wird beim Einbau einer lärmschutzgerechten integrierten Lüftung die Zuwendung um den Betrag von 400,- DM pro Schlafräum erhöht.
- Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, daß die Gemeinde/der Kreis eine ergänzende Zuwendung in Höhe von 50,- DM pro qm Fenster-/Türfläche bzw. 50,- DM pro Schlafräum bei Einbau einer integrierten Lüftung gewährt.
- Lärmschutzmaßnahmen werden nur gefördert, wenn nicht Mittel aus dem Modernisierungsprogramm des Bundes oder aus dem Energiesparprogramm (ESP 1996) des Landes oder sonstige Förderungsmittel in Anspruch genommen werden.
- Die Summe der Zuwendungen darf im Einzelfall die erbrachten Aufwendungen des Letztempfängers nicht übersteigen.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 6.1 Die ANBest-G/ANBest-P werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Abweichend oder ergänzend hierzu sind insbesondere folgende besondere Nebenbestimmungen aufzunehmen:
- 6.1.1 Die Auszahlung der Zuwendungen wird bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises auf 90% der vorgesehenen Gesamtzuswendungen begrenzt. Dies gilt nicht für Teilleistungen, für die bereits ein Verwendungsnachweis erbracht wurde.
- 6.1.2 Der Zuwendungsempfänger hat jährlich ein fortgeschriebenes Ausgabeblatt nach Muster 9 in 2facher Ausfertigung vorzulegen. Muster 9
- 6.1.3 Soweit von der der Bewilligung zugrunde liegenden Planung erheblich abgewichen werden muß (vgl. Nr. 1.3 ANBest-G), ist vor Verwirklichung dieser abweichenden Planung die Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.
- 6.1.4 Die Bewilligung der Zuwendungen aus Bundesfinanzhilfen erfolgt unter der Bedingung der Gewährung entsprechender Finanzhilfen durch den Bund an das Land Nordrhein-Westfalen.
- 6.1.5 Bei der Maßnahme sind den Belangen von Frauen und Kindern in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.
- 6.2 Bei Maßnahmen des passiven Lärmschutzes (Nr. 2.12) sind abweichend oder ergänzend noch folgende Besondere Nebenbestimmungen in den Bescheid aufzunehmen:
- 6.2.1 Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, daß die Gemeinde/der Kreis dem Letztempfänger eine ergänzende Zuwendung in Höhe von 50,- DM pro Fenster-/Türfläche bzw. 50,- DM pro Schlafräum bei Einbau einer lärmschutzgerechten integrierten Lüftung gewährt.
- 6.2.2 Die Gemeinde/der Kreis hat dem Haus- bzw. Wohnungseigentümer oder Erbbauberechtigten einen Zuwendungsbescheid über die bewilligten Landeszuwendungen und die eigenen komplementären Zuwendungen zu erteilen. Die Höhe der Landeszuwendungen ist darin besonders zu vermerken.
- 6.2.3 Die Gemeinde/der Kreis hat als Empfänger der Landeszuwendungen die zweckentsprechende Verwendung und die Einhaltung der Nebenbestimmungen (ANBest-P, NBest-Bau) zu überwachen. Die Gemeinde/der Kreis prüft die Verwendungsnachweise der Letztempfänger abschließend.
- 6.2.4 Die Bestimmungen der ANBest-P und NBest-Bau sind von der Gemeinde/dem Kreis unter Beachtung des § 37 VwVfG (dient der Vereinfachung) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids an die Letztempfänger zu machen. Außerdem muß dieser Bescheid folgende Besondere Nebenbestimmungen enthalten:
- 6.2.4.1 Für die geförderte Lärmschutzmaßnahme dürfen Mittel aus dem Modernisierungsprogramm des Bundes oder aus dem Energiesparprogramm (ESP 1996) des Landes oder sonstige Förderungsmittel nicht in Anspruch genommen werden.
- 6.2.4.2 Bei nicht preisgebundenen Wohnungen ist eine Erhöhung der Miete nur bis zu dem in den §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe genannten Betrag abzüglich der Zuwendungen für die Lärmschutzmaßnahmen zulässig. Bei preisgebundenen Wohnungen richtet sich die Mieterhöhung nach den Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes, der Neubaumietenverordnung 1970 und der Zweiten Berechnungsverordnung.
- 6.2.4.3 Die Nutzung der mit Lärmschutzfenstern/-türen ausgestatteten Räume darf innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Auszahlung der Zuwendungen nicht so geändert werden, daß die Räume nicht mehr schutzwürdig sind im Sinne von Nr. 37.2, Abs. 2 der VLärmSchR 97.

6.2.4.4 Über die entstandenen Ausgaben ist ein Nachweis zu führen, der mindestens Angaben über die bewilligten Mittel und die tatsächlichen Ausgaben enthält. Dem Nachweis ist eine Bestätigung des beauftragten Fachunternehmers beizufügen, daß durch die Maßnahme die geforderten Schalldämmwerte erreicht wurden.

6.2.4.5 Die Gemeinde/der Kreis ist berechtigt, im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises Nachprüfungen vorzunehmen. Das gleiche gilt für den Landesrechnungshof bei seiner Prüfung.

6.2.5 Die Gemeinde/der Kreis übersendet der Bewilligungsbehörde im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung eine Durchschrift des Zuwendungsbescheids. Diese hat die geförderten Wohnungen und sonstigen Räume in die bei ihr geführte Objektkartei aufzunehmen. Ist dieselbe bauliche Maßnahme bereits mit anderen Mitteln gefördert, teilt diese Bewilligungsbehörde dies der Gemeinde/dem Kreis mit.

7 Verfahren

7.1 Programmaufnahme

Zuwendungen können für Vorhaben gewährt werden, die in das jährliche Stadtverkehrsförderprogramm aufgenommen worden sind. Für Vorhaben des GVFG ist darüber hinaus die Einstellung in das mittelfristige Programm nach § 5 GVFG erforderlich.

Im Rahmen der Programmaufstellungen gelten folgende Priorisierungsfaktoren:

- Vorrang für Vorhaben des Umweltverbundes,
- Vorrang für Vorhaben mit strukturpolitischer bzw. arbeitsplatzschaffender Wirksamkeit,
- Vorrang für Vorhaben im Bestand vor Neubau,
- Vorrang für Vorhaben, die die Sozialverträglichkeit des Verkehrs erhöhen.

7.1.1 Die Anmeldung für das Programm kann 5 Jahre im voraus, spätestens jedoch bis zum 1. Juni des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde erfolgen. Die Bewilligungsbehörde legt dem Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport die eingegangenen Anmeldungen mit ihrer Stellungnahme zur Entscheidung über die Aufnahme in das Jahresprogramm bzw. das mittelfristige Programm vor.

Abweichend davon fertigt die Bewilligungsbehörde bei Radwegvorhaben nach Nummer 2.8.2 und Vorhaben der Lärmsanierung nach Nummer 2.12 einen listenmäßigen Programmvorschlag.

Die Programme werden vom Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport aufgestellt und veröffentlicht.

Anschließend leiten die Bewilligungsbehörden dem Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport ihre entsprechend fortgeschriebenen Teile des mittelfristigen Programms nach § 5 GVFG in 4facher Ausfertigung zu. Dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik sind entsprechende Datenträger zuzuleiten.

7.1.2 Der Programmanmeldung sind folgende Unterlagen in 3facher Ausfertigung beizufügen:

- Beschreibung des Vorhabens,
- Darlegung, warum das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist, daß die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt sind und daß das Vorhaben in einem Verkehrsentwicklungsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist bzw. daß diese Voraussetzungen voraussichtlich zum Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden,
- Mitteilung, daß und mit welchem Ergebnis eine Abstimmung mit städtebaulichen Maßnahmen erfolgt ist,

- Übersichtsplan (Stadtplan o.ä.) mit Darstellung des Verkehrsnetzes nach VEP oder gleichwertigem Plan,

- Lageplan 1:5000 mit Einzeichnung des geplanten Gesamtvorhabens, dieses ggf. nach Bauabschnitten/Verkehrswerten unterteilt, einschließlich etwaiger bereits laufender oder fertiggestellter Abschnitte,

- Regelquerschnitt (alt/neu) mit Begründung,

- vereinfachte Kostenberechnung,

- Finanzierungsplan.

Die Bewilligungsbehörde soll die Anforderungen an die Antragsunterlagen je nach Art des Vorhabens auf das unbedingt notwendige Maß beschränken.

7.1.3 Die Bewilligungsbehörde unterrichtet den Antragsteller über die Aufnahme in das Jahresprogramm bzw. die zeitliche Einordnung in das mittelfristige Programm, den Fördersatz und die vorgesehenen Jahresraten (Einplanungsmittelung).

Dabei ist darauf hinzuweisen, daß durch die Einplanungsmittelung ein Rechtsanspruch auf Förderung weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet wird. Der Antragsteller wird verpflichtet, wesentliche Änderungen des Vorhabens, insbesondere bezüglich Baubeginn, Bauzeiten, Kosten, Finanzierung und technischer Planung, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Wesentliche Änderungen teilt die Bewilligungsbehörde dem Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport mit. Das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport unterrichtet die Bewilligungsbehörde, ob die Programmaufnahme bestehen bleiben kann.

7.2 Finanzierungsantrag

Der Antrag nach Muster 1 ist der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 1. Juni des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres in 3facher Ausfertigung vorzulegen.

Muster 1

7.2.1 Dem Antrag sind beizufügen:

- Bauentwurf in Anlehnung an die Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE); in dem Erläuterungsbericht sind die verkehrliche, städtebauliche und umweltbedeutsame Dringlichkeit des Vorhabens eingehend darzulegen sowie Art und Umfang der Verbesserung zu erläutern,

- Verkehrsentwicklungsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan, soweit dieser der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegt,

- Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, die planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bebauungsplan/Planfeststellung), die Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen) sowie über das Ergebnis der erfolgten Abstimmung mit städtebaulichen Maßnahmen, die mit dem Bauvorhaben zusammenhängen,

- bei Straßenneubau eine Erklärung des Antragstellers, daß ein Rückbau der entlasteten Straße unter Wegfall der verkehrlichen Bedeutung zeitnah sichergestellt wird,

- Ermittlung der Ausgaben nach Muster 2.

Muster 2

7.2.2 Bei Vorhaben des straßengebundenen ÖPNV außerdem:

- eine Stellungnahme des betreffenden Verkehrsunternehmens, wenn Antragsteller die Gemeinde/der Kreis ist bzw. umgekehrt,

- bei Fahrradstationen ein Betreiberkonzept.

7.2.3 Bei Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes sind dem Antrag abweichend von Nummer 7.2.1 beizufügen:

- Erläuterungsbericht mit ausführlicher Beschreibung und Begründung des Vorhabens und

- Angaben darüber, wann das Baurecht für die zu schützende Bebauung und die Straße in ihrer heutigen Funktion geschaffen wurde,
- Ermittlung der Lärmbelastung für maßgebende Querschnitte,
 - Lageplan im geeigneten Maßstab mit Kennzeichnung der zu schützenden Objekte, Darstellung der Nutzungsarten der an die Straße angrenzenden Gebiete,
 - Darstellung der Lärmschutzanlagen (Länge, Höhe, Art der Anlage),
 - Grunderwerbsplan und -verzeichnis,
 - Kostenberechnung.
- 7.2.4 Bei Maßnahmen des passiven Lärmschutzes sind dem Antrag abweichend von Nummer 7.2.1 beizufügen:
- Erläuterungsbericht,
 - Ermittlung der Lärmbelastung für maßgebende Querschnitte,
 - Lageplan im geeigneten Maßstab mit Darstellung der maßgebenden Isophonen,
 - Auflistung der Schutzmaßnahmen,
 - Kostenrechnung.
- Die Einzelanträge der Wohnungseigentümer sind von der Gemeinde/dem Kreis zu einem Gesamtantrag zusammenzufassen.
- 7.2.5 Soweit bei Vorhaben nach Nummer 2.7 (Schulwegsicherung), Nummer 2.8 (Radverkehrsanlagen), Nummer 2.10 (Haltestelleneinrichtungen), Nummer 2.11 (Umsteigeanlagen), Nummer 2.12 (Lärmsanierung) und Nummer 2.13 (Untersuchungen und Planungen) die Unterlagen zur Programmanmeldung - ergänzt um Muster 1 - eine Prüfung gemäß Nummer 7.2.6 zulassen, können diese der Bewilligung zugrunde gelegt werden.
- Einzelheiten regelt die Bewilligungsbehörde.
- 7.2.6 Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag sowie die Zuwendungsfähigkeit der veranschlagten Ausgaben, wobei auf die zeitnahe Ermittlung - ggf. durch Vergleich mit Preisdatenbanken - zu achten ist und hält das Ergebnis der Prüfung im Muster 3 fest.
- Zur Prüfung kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen beim Antragsteller anfordern.
- Die Bewilligungsbehörde hat dabei auch die Möglichkeiten zur Festsetzung von Festbeträgen zu prüfen.
- Eine Ausfertigung des geprüften Antrags ist dem Antragsteller spätestens mit dem Bewilligungsbescheid zurückzugeben.
- 7.3 Bewilligungsverfahren
- 7.3.1 Bewilligungsbehörden sind die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.
- 7.3.2 Die Bewilligungsbehörde erteilt dem Antragsteller den Zuwendungsbescheid nach Muster 6. Die Bewilligungsbehörde unterrichtet das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport zum Ende eines jeden Quartals listenmäßig über die erfolgten Erst-Bewilligungen.
- 7.3.3 Im Bewilligungsbescheid ist eine Zweckbindungsfrist von 20 Jahren festzusetzen. Sie beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises.
- Abweichend hiervon ist die Zweckbindungsfrist mit 10 Jahren festzusetzen bei
- Verkehrssteuerungsanlagen und Verkehrsleitsystemen (Nummer 2.4)
 - Haltestelleneinrichtungen (Nummer 2.10)
 - Fahrradstationen (Nummer 2.11.2)
 - passivem Lärmschutz (Nummer 2.12).
- Für Planungsmaßnahmen (Nummer 2.13) ist eine Zweckbindungsfrist nicht festzusetzen.
- 7.3.4 Der Landesrechnungshof verzichtet auf die Übersendung eines Abdrucks des Zuwendungsbescheids.
- 7.3.5 Einzelansätze im Sinne der Nummer 5.111 VVG bzw. Nummer 5.112 VV zu § 44 LHO sind die Bauausgaben und die Grunderwerbsausgaben.
- 7.3.6 Änderungen bei der finanziellen Abwicklung (Mittelausgleich) sind nach Muster 7 zu beantragen. Muster 7
- 7.3.7 Die ausnahmsweise Genehmigung einer Kostenerhöhung zur Erreichung des Zuwendungszwecks erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde unterrichtet das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport über die genehmigte Änderung.
- Beabsichtigt die Bewilligungsbehörde einem Antrag des Zuwendungsempfängers auf Anerkennung einer wesentlichen Planungsänderung ausnahmsweise zu entsprechen, bedarf dies der vorherigen Entscheidung des Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport. Dabei wird überprüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Stadtverkehrsprogramm noch gegeben sind.
- 7.4 Auszahlungsverfahren Muster 8
- 7.4.1 Der Zuwendungsempfänger beantragt die Auszahlung nach Muster 8 bei der Bewilligungsbehörde.
- Bei der Auszahlung von Zuwendungen wird aus Vereinfachungsgründen in der Regel von den jeweils fälligen Zahlungsverpflichtungen des Zuwendungsempfängers der Anteil als zuwendungsfähig anerkannt, dem Verhältnis der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben zu den Gesamtausgaben der Maßnahme entspricht. Hierbei wird der Bewilligungsbescheid zugrundegelegt.
- 7.4.2 Auszahlung bei Vorhaben des passiven Lärmschutzes
- Die Gemeinde/der Kreis beantragt nach Prüfung der von den Letztempfängern vorgelegten Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde unter Vorlage eines Auszahlungsantrags nach Muster 8 die Auszahlung der Landeszuwendungen. Die Zahlung erfolgt an die Gemeinde/den Kreis zur Weiterleitung an die Letztempfänger.
- 7.5 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.5.1 Die Bewilligungsbehörde prüft den 2fach vorzulegenden Verwendungsnachweis (Muster 10 bzw. 10a) und hält das Ergebnis nach Muster 11 fest.
- Ergänzend dazu hat die Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob der Zuwendungsempfänger die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen jährlich durch das fortgeschriebene Ausgabeblatt (Muster 9) nachgewiesen hat.
- Weiterhin ist es Aufgabe der Bewilligungsbehörde, die bestimmungsgemäße Nutzung (vgl. Nummer 7.3.3) der geförderten Anlagen für die Dauer der Zweckbindung zu überwachen.
- 7.5.2 Bei Maßnahmen des passiven Lärmschutzes gilt der nach Nummer 6.2.4.4 vorgelegte Nachweis als Verwendungsnachweis der Letztempfänger i.S. der ANBest-P.
- Die Gemeinde/der Kreis hat das Ergebnis der Prüfung in einem Vermerk niederzulegen.
- 7.5.3 Die Bewilligungsbehörde übersendet dem Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport nach Ablauf des Haushaltsjahres Übersichten nach Muster 5 sowie eine Liste der abgerechneten Maßnahmen. Dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik sind entsprechende Datenträger zuzuleiten.
- Die Bewilligungsbehörde übersendet dem Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport nach Abschluß des Haushaltsjahres eine Übersicht

über die Zahl der geförderten Radverkehrsmaßnahmen, die Höhe der verausgabten Mittel und die fertiggestellten Streckenlängen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und das Verfahren bei einer ggf. erforderlichen Aufhebung des Zuwendungsbescheids und der Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten § 49a VwVfG sowie die Verwaltungsvorschriften – VV – und die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen werden.

8 Aufzuhebende Vorschriften

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Radwegebauens (FöRi-RdWB), RdErl. des damaligen MWMV v. 2. 12. 1982 (SMBl. NW. 910) und die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des aktiven und des passiven Lärmschutzes an kommunalen Straßen (FöRi-LärmSch), RdErl. des damaligen MWMV v. 3. 12. 1982 (SMBl. NW. 910) werden aufgehoben.

Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VV-GVFG) sind für Vorhaben des Stadtverkehrs nach diesen Richtlinien nicht mehr anzuwenden.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 1. 1998 in Kraft.

Sie treten am 31. 12. 2007 außer Kraft.

Verzeichnis der Muster

- Muster 1 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
- Muster 2 Ermittlung der Ausgaben, für die eine Zuwendung beantragt wird
- Muster 3 Vermerk über das Ergebnis der Prüfung des Antrags
- Muster 4 - entfällt -
- Muster 5 Jahresnachweisung
- Muster 6 Zuwendungsbescheid
- Muster 7 Mittelausgleich
- Muster 8 Antrag auf Auszahlung von Teilbeträgen
- Muster 9 Ausgabeblatt
- Muster 10 Verwendungsnachweis
- Muster 10a Verwendungsnachweis (Festbetragsfinanzierung)
- Muster 11 Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Antrag
auf Gewährung einer
Zuwendung

1. Antragstellerin/Antragsteller	
Name/Bezeichnung	
Anschrift	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt	Name/Tel. (Durchwahl)
Gemeindekennziffer	
Bankverbindung	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstitutes
Landesplanerische Kennzeichnung	
2. Maßnahme	
Bezeichnung/angesprochener Zwendungsbereich	
Durchführungszeitraum	von/bis
3. Gesamtkosten	
Lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung/DM	
Beantragte Zuwendung/DM	

6. Begründung

6.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme (u. a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereiches in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

6.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für die Antragstellerin/den Antragsteller, Finanzlage der Antragstellerin/des Antragstellers usw.)

8. Erklärungen

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, daß

8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten) und mit der Freimachung des Baufeldes nicht vor der Mitteilung der Bewilligungsbehörde über die Programmaufnahme begonnen wurde,

8.2 sie/er zum Vorsteuerabzug

- nicht berechtigt ist berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 4.1) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

8.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

9. Anlagen (z.B. bei Zuwendungen für Baumaßnahmen)

Bau- und/oder Raumprogramm.

Vollständige Entwurfszeichnungen sowie Auszug aus Flurkarte und Lageplan.

Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes.

Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen, die – soweit bereits vorhanden – beizufügen sind.

Kostenberechnung, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276, Flächenberechnung und Berechnung des Rauminhaltes nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283.

Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens.

Bauzeitenplan.

Vergleichsberechnungen für Anschaffungs- und Herstellungskosten und in besonders begründeten Fällen eine Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

10. Ergebnis der Antrags-Prüfung durch die Staatliche Bauverwaltung (Nr. 6.8 VVG)

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, daß die Baumaßnahme den baulichen Anforderungen und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - nicht - entspricht. Die fachliche Stellungnahme wurde beigefügt.
2. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat die Antragstellerin/der Antragsteller folgende Kosten veranschlagt: DM
3. Aufgrund der Prüfung wird folgender Betrag als angemessen erachtet: DM

.....
(Ort/Datum)

.....
(Dienststelle/Unterschrift)

Anlage zum Antrag vom

OM:

Gesamtausgaben: DM

Ermittlung der Ausgaben, für die eine Zuwendung beantragt wird

1. Grunderwerbsausgaben DM

Hiervon sind abzusetzen:

a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach FStr, Strwg NW, EKrG usw. DM*

KAG-Beiträge nach Muster-satzung DM*

beitragsfähiger Erschlie-
bungsaufwand nach BauGB DM*

b) der Wert der Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht zuwendungsfähig sind DM

c) sonstige nicht zuwendungs-
fähige Grunderwerbsausga-
ben DM

d) Werterlös Grunderwerb DM

insgesamt abzusetzen DM = DM

Grunderwerbsausgaben, für die eine Zuwendung beantragt wird DM

2. Bauausgaben DM

Hiervon sind abzusetzen:

a) die darauf entfallenden An-
teile aus Beiträgen Dritter
nach FStrG, LStrG, EKrG
usw. DM*

KAG-Beiträge nach Muster-
satzung DM*

beitragsfähiger Erschlie-
bungsaufwand nach BBauG DM*

b) sonstige nicht zuwendungs-
fähige Bauausgaben DM

c) Umsatzsteuer, falls nicht zu-
wendungsfähig DM

d) Wert der anfallenden Stoffe
bzw. Erlöse aus ihrer Veräu-
ßerung, soweit nicht bei den
Einheitspreisen berücksich-
tigt DM

e) Verwaltungskosten DM

insgesamt abzusetzen DM = DM

Bauausgaben, für die eine Zuwendung beantragt wird DM

3. Ausgaben, für die eine Zuwendung beantragt wird DM

*) Aufschlüsselung gemäß Anlage

(Bewilligungsbehörde)

(Ort) (Datum)

Vermerk über das Ergebnis der Prüfung des Antrages

Landeszuschüsse zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach GVFG bzw. den Stadtverkehrsrichtlinien;

.....

(OM, Bezeichnung des Vorhabens)

Antrag/der/des vom

Das Vorhaben, für das die Zuwendung beantragt wird, ist in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht geprüft worden. Gegen das Vorhaben bestehen bei Berücksichtigung der auf dem Entwurf und den bei der Prüfung vermerkten Änderungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht keine Bedenken. Die Voraussetzungen nach § 3 GVFG sowie den Stadtverkehrsrichtlinien sind erfüllt (ggf. Ergänzung).

Ein Anspruch auf Förderung wird hierdurch nicht begründet.

Der Antragsteller hat bisher für dieses Vorhaben – die in seinem Antrag genannten – noch keine – Zuwendungen erhalten. Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise umseitig).

Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:

- | | | |
|---|-------|----|
| 1. Höhe der zuwendungsfähigen Bauausgaben | | DM |
| 2. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbsausgabe | | DM |
| 3. Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben | | DM |
| 4. Höhe der Zuwendungen (..... v.H. der Ausgabe Nr. 3) | | DM |
| davon | | |
| v.H. des Betrages der Nr. 3
aus Bundesfinanzhilfen | | DM |
| v.H. des Betrages der Nr. 3
aus Landesmitteln | | DM |

Die Zuwendung ist nach der derzeitigen Programmdisposition wie folgt vorgesehen:

	Betrag (DM)
(Haushaltsjahr).....
(Folgejahre).....
.....
.....
.....

(Bewilligungsbehörde)

(Ort) (Datum)

Ergänzung zum Muster 3

Einzelergebnisse der zuschußtechnischen Prüfung der Antragsunterlagen

vom: der/des

für das Vorhaben:

OM:

Änderung der vom Antragsteller angegebenen Gesamt- und zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Prüfung in der Reihenfolge der Kostenermittlung (Abzug -, Erhöhung +)

H Z. Titel	Pos.	Bemerkungen	Änderungen der Gesamtausgaben	zwf. Ausgaben

Muster 5

Blatt Nr.:

Jahresnachweisung

Erläuterungen:

Spalte 2 Zu A: (1) = kreisfreie Stadt; (2) = Kreis; (3) = kreisangehörige Gemeinde, D: Kategorie

Spalte 4 bis 9 A) Landeszuwendungen aus Bundesfinanzhilfen nach GVFG

B) Ergänzende Landeszuwendungen nach CFG

C) Anteil des Baulastträgers

D) Anteile Dritter

Landeszuwendungen zur
Verbesserung der
Verkehrsverhältnisse der
Gemeinden

Land
Nordrhein-Westfalen
LV Rheinland
LV Westfalen-Lippe
Haushaltstelle

Lfd. Nr.	A Zuw.-Empfänger B Ord.-Merkmal C) Baulänge km D) Art Bauvorh. E) Abgerechnet (Datum)	A Gesamtausgaben B Zuwendungs- fähige Ausgaben DM	Finanzierung A B C D DM	Ausgaben in Vorjahren A B DM	Bewilligte Zuwendungen (Hh.-Jahr) A B DM	Istausgaben (Hh.-Jahr) A B DM	Ausgabereist (Hh.-Jahr) A B DM	Vorbehalten bleiben A B DM	Angefallene zwf. Ausgaben A in Vorjahren B im lfd. Jahr DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Bewilligungsbehörde

.....

Az.:
OM:

Ort/Datum
Telefon/Telefax:

(Anschrift der Zuwendungsempfängerin/
des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid Nr.

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;

Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach den Förderrichtlinien Stadtverkehr
– FöRi-Sta – (SMBL. NW. 910)

Ihr Antrag vom

Anl.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G – oder
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P – und Berufliche Nebenbestimmungen – NBest-Bau –

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM
(in Buchstaben: Deutsche Mark)

2. Durchführung folgender Maßnahmen

Dauer der Zweckbindung:

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird

<input type="checkbox"/>	in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von	v.H.
	(Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)	
	davon aus Bundesfinanzhilfen	v.H.
	aus Landesmitteln	v.H.
<input type="checkbox"/>	in der Form der Festbetragsfinanzierung davon aus Bundesfinanzhilfen	DM
	aus Landesmitteln	DM
	zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von	DM

als Zuweisung (Zuschuß) gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden nach dem Vermerk vom über das Ergebnis der Prüfung des Antrages wie folgt ermittelt:

Gesamtausgaben	DM
Zuwendungsfähige Bauausgaben	DM
Zuwendungsfähige Grunderwerbenausgaben	DM
Zuwendungsfähige Ausgaben	DM

5. Bewilligungsrahmen (Abwicklung)

Der Zuwendungsbetrag wird wie folgt bereitgestellt:

	aus Bundes- finanzhilfen (v.H.) DM	aus ergänzenden Landesmitteln (v.H.) DM
Haushaltsjahr
Bei Änderung bzw. Neufassung des Zuwendungsbescheides:		
Auf die bisher erteilten Zuwendungsbescheide wurden bereits ausgezahlt:
Vorbehalten bleiben somit:

Eine Änderung des vorstehenden Bewilligungsrahmens bleibt in Abstimmung auf das Programm nach § 5 GVFG und das jährliche Haushaltsgesetz vorbehalten. Über die Anschlußfinanzierung (Vorbehaltsbeträge) wird vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes entschieden.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel ausgezahlt. Für die Anforderung der Zuwendungsraten ist das Muster 8 zu verwenden.

Änderungen bei der Abwicklung (Mittelausgleich) sind jeweils nach Muster 7 zu beantragen.

II.

1. Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G/ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt (Besondere Nebenbestimmungen)

- a) Die Bewilligung der Zuwendungen aus Bundesfinanzhilfen erfolgt unter der Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch den Bund an das Land Nordrhein-Westfalen.
- b) Die Auszahlung der Zuwendung wird bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises auf 90 v.H. der vorgesehenen Gesamtzuwendung begrenzt. Dies gilt nicht für Teilleistungen, für die bereits ein Verwendungsnachweis erbracht wurde.
- c) Sie sind verpflichtet, jährlich bis zum 1. März ein fortgeschriebenes Ausgabeblatt nach Muster 9 dem zuständigen Straßenbauamt vorzulegen.
- d) Soweit von der Bewilligung zugrundeliegenden Planung erheblich abgewichen werden muß (vgl. Nr. 1.3 ANBest-G), ist vor der Verwirklichung dieser abweichenden Planung hierzu die Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.
- e) Die VOB/VOL ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- f) Bei der Maßnahme sind den Belangen von Frauen und Kindern in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

2. Auszahlung der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden regelmäßig erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn sie erklären, daß Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Diese Erklärung bitte ich mir einzureichen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim (Bewilligungsbehörde) eingelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

(Unterschrift)

Muster 7

(Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger)

(Ort) (Datum)

Landeszuwendungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach den Stadtverkehrsrichtlinien (FöRi-Sta) – Mittelausgleich –

a) Abruf von Zuwendungen im Haushaltsjahr

b) Bedarf an Zuwendungen in den Haushaltsjahren bis

für

Vorhaben

Ordnungsmerkmal:

Mit den Arbeiten an dem o.g. Vorhaben wurde/wird begonnen. Sie werden voraussichtlich beendet sein. Hinweise auf besondere Schwierigkeiten bei der Bauausführung, die zu einem nicht rechtzeitigen Abruf der Zuwendungen führen können:

a) Mittelbedarf im laufenden Haushaltsjahr

	aus Bundesfinanzhilfen	aus Landesmitteln
1. Für das HH-Jahr.....	DM	DM
1.1 bewilligte Beträge gemäß Zuwendungsbescheid Nr.		
1.2 tatsächlich benötigte Beträge		
2. Mithin ergibt sich ein		
2.1 Mehrbedarf von		
2.2 Minderbedarf von		
3. Ich bitte um eine entsprechende Mittelbereitstellung, da der Baufortschritt bereits jetzt erkennen läßt, daß der Abruf der Mittel in der beantragten Höhe mit Sicherheit erfolgen kann.		
4. Begründung des Minderbedarfes:		

b) Bereitstellung der Zuwendungen in den Haushaltsjahren bis Entsprechend dem erwarteten Baufortschritt werden Zuwendungen wie folgt beantragt:

Haushaltsjahr	aus Bundesfinanzhilfen DM	aus Landesmitteln DM
.....
.....
.....
.....
.....

Die vorstehenden Zahlenwerte wurden so sachgerecht wie möglich ermittelt. Erkennbare Abweichungen werden unverzüglich gemeldet.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger)

(Ort) (Datum)

Telefon/Telefax:
Auskunft erteilt:

An

.....
.....
(Bewilligungsbehörde)

Antrag
auf Auszahlung von Teilbeträgen der Zuwendungen für

.....
Ordnungsmerkmal:

zum Zuwendungsbescheid des

..... vom

Nr.

Für die o.g. Maßnahme sind mir bisher Zuwendungen für das laufende Haushaltsjahr in Höhe von

- a) aus Bundesfinanzhilfen DM
- b) aus Landesmitteln DM
- insgesamt: DM
- bewilligt worden.

Der Bauauftrag ist am erteilt worden. Mit den Bauarbeiten wurde am begonnen.

1. Nach dem genehmigten Finanzierungsplan betragen die
 - 1.1 Gesamtausgaben DM
 - 1.2 zuwendungsfähigen Ausgaben DM
 - 1.3 Verhältnis von 1.2 zu 1.1 Auszahlungsquote v.H.
2. Für die o.a. Maßnahme sind bis zum entsprechend der Spalte 6 des Ausgabeblattes (Muster 9) Ausgaben in Höhe von DM geleistet worden.

Innerhalb von 2 Monaten werden weitere Ausgaben fällig in Höhe von DM

Summe: DM
3. Zulässige Teilzahlungen für die Ausgaben nach Nr. 2 aus Bundesfinanzhilfen¹⁾ DM

Landesmitteln¹⁾ DM

Summe: DM
4. Bereits erhaltene Teilzahlungen aus Bundesfinanzhilfen DM

Landesmitteln DM

Summe: DM
5. Es werden weitere Teilzahlungen beantragt aus Bundesfinanzhilfen DM

Landesmitteln DM

Summe: DM

Mir ist bekannt, daß die Zuwendungen nach ihrer Auszahlung alsbald zweckentsprechend zu verwenden oder zurückzuzahlen und vom Tag der Auszahlung an zu verzinsen sind. Die Zuwendung bitte ich zu überweisen an²⁾

Geldinstitut:
Bankleitzahl:
Konto-Nr.:

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

¹⁾ v.H.-Satz aus 1.3 x Summe, Nr. 2 x Fördersatz
²⁾ Ggfs. Bankverbindung des Eigenbetriebs, soweit dieser das Vorhaben durchführt.

Ausgabeblatt für Hj
(fortgeschrieben)

(Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger)

(Bauvorhaben)

(Ordnungsmerkmal)

Lfd. Nr.	Tag der Kassenanweisung	Haushaltsstelle einschl. Sachbuchnr.	Empfänger der Zahlung abzusetzenden Einzahlungen: Bezeichnung des Einzahlungs-pflichtigen Grund der Zahlung:	Auszahlungen (einschl. Abschlagszahlung) oder von den abzusetzenden Einnahmen	Aufrechnung (Gesamtausgabe)	Aufteilung der Ausgaben der Spalte 6		
						zuwendungsfähige Ausgaben		nicht zuwendungsfähige Ausgaben
						Bauausgaben	Grunderwerbsausgaben	Ausgaben
						DM Pf	DM Pf	DM Pf
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Die Einnahmen und Ausgaben stimmen mit den Belegen und den Eintragungen in den Büchern überein.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(Zuwendungsempfängerin/
Zuwendungsempfänger)

.....
(Ort/Datum)

An
(Bewilligungsbehörde)

Verwendungsnachweis
(Anteilsfinanzierung)

Betr.: (Maßnahme)

OM.....

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bewilligungsbehörde			Bundesfinanzhilfen	Landesmittel
vom	Nr.	über DM DM
vom	Nr.	über DM DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt		 DM DM
Es wurden ausgezahlt		 DM DM
Es werden noch erwartet		 DM DM

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Nachweis des Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen).

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen ¹⁾	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter				
Bewilligte öffentliche Förderung durch				
Zuwendungen des Landes (einschl. noch zu erwartender Beträge)				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung ^{1) 2)}	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungs- fähig	insgesamt	davon zuwendungs- fähig
	DM	DM	DM	DM
Insgesamt				

¹⁾ Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitl. Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes (wie unter 1 dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

²⁾ Baumaßnahmen sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert; bei anderen Baumaßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides) anzugeben.

III. Ist-Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig DM	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung DM
Ausgaben (Nr. II.2.)			
Einnahmen (Nr. II.1.)			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

IV. Bestätigung

<p>Es wird bestätigt, daß</p> <p><input type="checkbox"/> die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,</p> <p><input type="checkbox"/> die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,</p> <p><input type="checkbox"/> die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände - soweit nach § 37 GemHVO vorgesehen - vorgenommen wurde.</p>
--

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Muster 10a

(Zuwendungsempfängerin/
Zuwendungsempfänger)

.....
(Ort/Datum)

An
(Bevolligungsbehörde)

Telefon

Verwendungsnachweis
(Festbetragsfinanzierung)

Betr.: (Maßnahme)

OM

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bewilligungsbehörde			Bundesfinanzhilfen	Landesmittel
vom	Nr.	über DM DM
vom	Nr.	über DM DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt		 DM DM
Es wurden ausgezahlt		 DM DM
Es werden noch erwartet		 DM DM

I. Sachbericht

1. Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Nachweis des Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan. Soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.
2. Bestätigung, daß zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in der im Zuwendungsbescheid festgesetzten Höhe angefallen sind. Eine wesentliche Reduzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben (mehr als 40 v. H.) ist in Abschnitt II darzustellen.

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Wird in Ziffer I (Sachbericht) bestätigt, daß sich die zuwendungsfähigen Ausgaben gegenüber der Festsetzung im Zuwendungsbescheid nicht wesentlich (nicht um mehr als 40 v.H.) reduziert haben, ist ein zahlenmäßiger Nachweis nicht zu führen.
2. Ist eine wesentliche Reduzierung eingetreten, sind die Gründe hierfür darzustellen sowie die Gesamtausgaben und die zuwendungsfähigen Ausgaben laut Zuwendungsbescheid den tatsächlich entstandenen Gesamtausgaben und zuwendungsfähigen Ausgaben gegenüberzustellen.

III. Bestätigung

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände - soweit nach § 37 GemHVO vorgesehen - vorgenommen wurde.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Die Maßnahme wurde im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrg und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Antragsprüfung ausgeführt.

Es wurde (k)eine vorzeitige Inanspruchnahme der Zuwendung festgestellt.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden mit DM festgestellt.

Die Zuwendung beträgt aus

Bundesfinanzhilfen DM

Landesmitteln DM

insgesamt: DM

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

Einzelpreis dieser Nummer 10,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 96 82/229, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569